

Bern, 10. Februar 1949

Nr. 6

109

Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Erscheint nach Bedarf. Preis 7 Franken im Jahr, 4 Franken im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr

INHALT: Doppelbesteuerung. Abkommen mit Ungarn (S. 109). — Beamtenordnungen I und II (S. 133). — Zahlungsverkehr mit dem Ausland (S. 135). — Internationales Weizenabkommen (S. 136).

Bundesbeschluss

über

**die Genehmigung des am 5. Oktober 1942 unterzeichneten
Abkommens zwischen der Schweiz und dem Königreich
Ungarn zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der direkten Steuern**

(Vom 30. September 1943)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 7. September 1943,

beschliesst:

Art. 1

Das am 5. Oktober 1942 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweiz und dem Königreich Ungarn zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern wird genehmigt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 27. September 1943.

Der Präsident: **E. Keller.**

Der Protokollführer: **G. Bovet.**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 30. September 1943.

Der Präsident: **Bosset.**

Der Protokollführer: **Leimgruber.**

Abkommen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Ungarn zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern

Abgeschlossen in Budapest am 5. Oktober 1942.

Datum des Inkrafttretens: 3. Dezember 1948

Der Schweizerische Bundesrat

und

Seine Durchlaucht der Reichsverweser des Königreichs Ungarn

haben, von dem Wunsche geleitet, die Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern zu vermeiden, beschlossen, ein Abkommen abzuschliessen, und zu diesem Zwecke als Bevollmächtigte ernannt:

Der Schweizerische Bundesrat:

den Ausserordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister Herrn Dr. Maximilian Jaeger und
den Direktor der eidgenössischen Steuerverwaltung Herrn Paul Amstutz.

Seine Durchlaucht der Reichsverweser des Königreichs Ungarn:

den Ausserordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister Herrn Dr. Alfréd Nickl von Oppavár und
den Sektionschef im königlich ungarischen Finanzministerium Herrn Gyula Frimmel.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese als richtig befunden haben, folgendes vereinbart:

Artikel 1

¹ Als direkte Steuern im Sinne dieses Abkommens sind solche Steuern anzusehen, die auf der Grundlage der in jedem der beiden Staaten geltenden Gesetzgebung unmittelbar von den Einkünften (Reineinkünften oder Roh einkünften) oder von dem Vermögen oder dem Vermögenszuwachs erhoben werden, sei es für Rechnung der vertragschliessenden Staaten, der Kantone

oder Komitate, sei es für Rechnung der Bezirke, der Gemeinden oder Gemeindeverbände, auch soweit die Erhebung der Steuern in der Form von Zuschlägen erfolgt.

² Als direkte Steuern werden insbesondere angesehen:

1. für die schweizerische Gesetzgebung:
die in der Anlage aufgeführten Steuern;
2. für die ungarische Gesetzgebung:
 - a. die Grundsteuer (földadó),
 - b. die Haussteuer (házadó),
 - c. die Erwerbsteuer (keresetiadó),
 - d. die Körperschaftsteuer (társulati adó), Körperschaftvermögensteuer (társulati vagyoadó) und Tantiemesteuer (tantiemadó),
 - e. die Einkommensteuer (jövedelemadó) und Vermögensteuer (vagyoadó).

Artikel 2

¹ Unbewegliches Vermögen und Einkünfte daraus werden, soweit nicht in diesem Abkommen etwas anderes bestimmt ist, nur in dem Staate besteuert, in dem sich dieses Vermögen befindet.

² Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke Anwendung finden, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte, die auf unbeweglichem Vermögen sichergestellt sind (insbesondere hypothekarisch gesicherte Forderungen) oder darauf lasten, sind dem unbeweglichen Vermögen gleichzuachten.

³ Für die Frage, ob ein Vermögensgegenstand (Abs. 1 und 2) als unbeweglich anzusehen ist, sind die Gesetze in dem Staate massgebend, in dem der Gegenstand liegt.

⁴ Gehören hypothekarisch gesicherte Forderungen einem Unternehmen der in Artikel 3, Abs. 1, bezeichneten Art, so kommt der Grundsatz der Besteuerung der Einkünfte aus diesen Forderungen im Belegenheitsstaat nur dann zur Anwendung, wenn die Forderung einen Bestandteil des Betriebsvermögens einer in diesem Staat betindlichen Betriebsstätte bildet; andernfalls erfolgt die Besteuerung in dem Staate, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat.

⁵ Hypothekarisch gesicherte Forderungen werden zu Vermögensteuern nur in dem Staate herangezogen, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat.

Artikel 3

¹ Betriebe von Handel, Industrie und Gewerbe jeder Art sowie Einkünfte daraus werden, unbeschadet der folgenden Bestimmungen, nur in dem Staate besteuert, in dessen Gebiet das Unternehmen seine Betriebsstätte hat; dies gilt auch, wenn das Unternehmen seine Tätigkeit auf das Gebiet des anderen Staates erstreckt, ohne dort eine Betriebsstätte zu haben.

² Betriebsstätte im Sinne dieses Abkommens ist eine ständige Geschäftseinrichtung des Unternehmens, in der die Tätigkeit dieses Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Als Betriebsstätten sind demnach anzusehen: der Sitz des Unternehmens, der Ort der Leitung, die Zweigniederlassungen, die Fabrikations- und Werkstätten, die Einkaufs- und Verkaufsstellen, die Warenlager und anderen Handelsstätten, die den Charakter einer ständigen Geschäftseinrichtung haben, sowie ständige Vertretungen.

³ Hat das Unternehmen Betriebsstätten in beiden Staaten, so wird jeder Staat nur das Vermögen besteuern, das der auf seinem Gebiet befindlichen Betriebsstätte dient, und nur die Einkünfte, die durch die Tätigkeit dieser Betriebsstätte erzielt werden.

⁴ Wie Betriebe im Sinne des Abs. 1 sind auch Beteiligungen an einem gesellschaftlichen Unternehmen zu behandeln, mit Ausnahme von Kuxen, Aktien, Anteilen an Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Beteiligungen in der Form von Wertpapieren.

⁵ Betriebe von Unternehmungen der Schiff- und Luftfahrt sowie Einkünfte daraus werden nur in dem Staate besteuert, in dem sich der Ort der Leitung des Unternehmens befindet.

Artikel 4

¹ Einkünfte aus Dienstleistungen und anderer Arbeit, einschliesslich der Einkünfte aus freien Berufen, werden, soweit nicht in diesem Abkommen Abweichendes bestimmt ist, nur in dem Staate besteuert, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren. Die Ausübung eines freien Berufes in einem der beiden Staaten liegt nur dann vor, wenn die Berufstätigkeit in diesem Staate von einer dem Erwerbenden regelmässig zur Verfügung stehenden ständigen Einrichtung aus erfolgt.

² Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit solcher Personen, die im einen Vertragsstaat angestellt sind und sich vorübergehend beruflich im Gebiet des andern Staates aufhalten, werden ausschliesslich in dem Staate besteuert, in dem der Erwerbstätige seinen Wohnsitz hat, sofern er vom Arbeitgeber des Wohnsitzstaates entlohnt wird.

Artikel 5

Einkünfte auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Löhnen, Ruhegehältern, Witwen- und Waisenspensionen oder andern Bezügen werden, sofern sie von einem der vertragschliessenden Staaten, von einem Kanton, einem Komitat, einer Gemeinde oder einer andern juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, nur in dem Staate besteuert, aus dem die Einkünfte stammen. Ob eine juristische Person eine solche des öffentlichen Rechts ist, wird nach den inneren Gesetzen des Staates entschieden, in dem sie errichtet ist.

Artikel 6

¹ Kapitalvermögen und Einkünfte daraus, mit Ausnahme der in Artikel 2 erwähnten, werden nur in dem Staate besteuert, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

² Soweit in einem der beiden Staaten die Steuer von inländischen Kapitalerträgen, die unter Abs. 1 fallen, im Abzugswege (an der Quelle) erhoben wird, wird das Recht zur Vornahme des Steuerabzugs durch die Bestimmung des Abs. 1 nicht berührt.

Artikel 7

Einkünfte aus Urheberrechten und Erfindungspatenten werden nur in dem Staate besteuert, in dem der Empfänger seinen Wohnsitz hat.

Artikel 8

Vermögen und Einkünfte, die in den vorhergehenden Artikeln nicht bezeichnet worden sind, werden nur in dem Staate besteuert, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Artikel 9

¹ Wohnsitz im Sinne des vorliegenden Abkommens hat eine natürliche Person an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Im Falle von Schwierigkeiten wird auf den ordentlichen Wohnort im Sinne einer ständigen Wohnstätte abgestellt.

² Hat der Steuerpflichtige einen solchen Wohnort in keinem der beiden Staaten, so wird angenommen, er habe seinen Wohnsitz in demjenigen dieser Staaten, wo er sich hauptsächlich aufhält, oder beim Fehlen eines solchen Aufenthalts in demjenigen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

³ Als Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens gilt bei juristischen Personen, Personenvereinigungen und Anstalten der Ort, wo sie ihren Sitz haben, bei Stiftungen und sonstigen Vermögensmassen der Ort der Leitung.

Artikel 10

¹ Legt ein Steuerpflichtiger dar, dass die Massnahmen der Finanzbehörden in den beiden Staaten für ihn die Wirkung einer Doppelbesteuerung gehabt haben, so kann er hiergegen bei dem Staate, dem er angehört, Einspruch erheben. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so soll die zuständige oberste Verwaltungsbehörde dieses Staates mit der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des andern eine Verständigung versuchen, um in billiger Weise eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

² Zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen in Fällen, die in diesem Abkommen nicht geregelt sind, sowie auch in Fällen von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens können sich die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten verständigen.

Artikel 11

Dieses Abkommen findet erstmals Anwendung auf die Steuern, die für die Zeit vom 1. Januar 1942 an erhoben werden.

Artikel 12

¹ Dieses Abkommen, das in deutscher und ungarischer Urschrift gefertigt ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Bern ausgetauscht werden. Das Abkommen tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt solange in Geltung, als es nicht von einem der beiden Staaten spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt wird.

² Beide Texte des Abkommens sind authentisch.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Budapest, den 5. Oktober 1942.

L. S. (gez.) **Maximilian Jaeger**

L. S. (gez.) **Nickl**

L. S. (gez.) **Paul Amstutz**

L. S. (gez.) **Frimmel Gyula**

Schlussprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Ungarn geschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bilden:

Zu Artikel 1

¹ Die im Artikel 1 und in der Anlage enthaltene Aufzählung der in beiden Staaten geltenden direkten Steuern ist nicht abschliessend.

² Zu den direkten Steuern im Sinne des Artikel 1 gehört schweizerischerseits auch das eidgenössische einmalige Wehropfer, ungarischerseits der einmalige Investitionsbeitrag (beruházási hozzájárulás), soweit die beiden Steuern noch erhoben werden. Zu den ungarischen direkten Steuern gehören ferner auch solche Abgaben, deren Gegenstand die Besteuerung von Dividenden und Zinsen ist und die in der ungarischen Gesetzgebung als Gebühren bezeichnet werden.

³ Zweifel werden im Einvernehmen zwischen den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten geklärt werden.

⁴ Die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten werden am Ende jedes Jahres einander die eingetretenen Änderungen der in jedem Staate bestehenden direkten Steuern mitteilen.

Zu Artikel 2

Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne von Artikel 2 gehört auch das unbewegliche Betriebsvermögen.

Zu Artikel 3

¹ Unter den Begriff der Betriebsstätte im Sinne des Artikel 3 fällt nicht das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen lediglich durch einen völlig unabhängigen Vertreter. Das gleiche gilt für das Unterhalten eines Vertreters (Agenten), der zwar ständig für natürliche Personen oder Körperschaften des einen Staates in dem Gebiete des anderen Staates tätig ist, aber lediglich Geschäfte vermittelt, ohne zum Abschluss von Geschäften für die vertretene Firma bevollmächtigt zu sein.

² Die Tatsache, dass ein Vertreter im Sinne von Abs. 1 ein Lager von Waren des vertretenen Unternehmens des ersten Staates unterhält, begründet für das vertretene Unternehmen keine Betriebsstätte im zweiten Staate.

³ Die Lagerung von Waren eines Unternehmens des einen Staates bei einem solchen des anderen Staates zum Zwecke der Verarbeitung und nachherigen Versendung sowie die Verarbeitung selbst und die Versendung durch den Verarbeiter begründen keine Betriebsstätte des auftraggebenden Unternehmens im Sinne von Artikel 3, Abs. 2.

⁴ Der Besitz von Kuxen, Aktien, Anteilen an Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die Beteiligung in der Form von Wertpapieren begründet für den Besitzer eine Betriebsstätte auch dann nicht, wenn mit dem Besitz ein Einfluss auf die Leitung des Unternehmens verbunden ist.

⁵ Im Falle des Vorhandenseins von Betriebsstätten in beiden Staaten im Sinne von Artikel 3, Abs. 3, soll bei der Aufteilung des Vermögens und des Einkommens in der Regel der Sitz des Unternehmens besonders berücksichtigt werden, wenn mit ihm ein wesentlicher Teil der Leitung verbunden ist.

⁶ Für die Versicherungsunternehmen wird das steuerbare Einkommen ermittelt, indem der gesamte Gewinn des Unternehmens nach dem Verhältnis der Prämieinnahmen der Betriebsstätte zu den gesamten Prämieinnahmen des Unternehmens aufgeteilt wird.

⁷ Das besteuerte Einkommen darf nicht höher sein als der Betrag der von der Betriebsstätte erzielten Gewinne aus Industrie und Handel, gegebenenfalls einschliesslich der Gewinne oder des Nutzens, die mittelbar aus der Betriebsstätte gezogen oder die Dritten zugewendet oder gewährt worden sind, sei es durch Erhöhung oder Herabsetzung der Kaufs- oder Verkaufspreise oder auf irgendeine andere Weise.

⁸ Im übrigen werden die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen über die Verteilung des Vermögens und Einkommens gemäss Artikel 3, Abs. 3, auf die beiden Staaten treffen.

Zu Artikel 4

¹ Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung werden, soweit nicht die in Artikel 5 umschriebenen Voraussetzungen zutreffen, nach Artikel 8 besteuert.

² Tantiemen der Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder, der Direktoren, Liquidatoren und Angestellten werden nach Artikel 8 besteuert, wobei die ungarische Tantiemesteuer (tantiemadó) als Steuer auf den Einkünften der Unternehmen, die die Tantiemen auszahlen, gemäss Artikel 3 erhoben wird.

Zu Artikel 6

Anleiheobligationen und Einkünfte daraus werden gemäss Artikel 6, Abs. 1, besteuert, auch wenn sie hypothekarisch sichergestellt sind.

Zu Artikel 9

¹ Studierende, die sich in einem der beiden Staaten nur zu Studienzwecken aufhalten, werden von diesem Staate wegen der Bezüge, die sie aus dem anderen Staate in Form von Unterhalts- oder Studiengeldern empfangen, keiner Besteuerung unterworfen, sofern diese Bezüge den überwiegenden Teil des zu ihrem Unterhalt und ihrem Studium Notwendigen darstellen.

² Bei Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz endgültig von dem einen in den anderen Staat verlegt haben, endet die Steuerpflicht, soweit sie an den Wohnsitz anknüpft, in dem ersten Staat mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Wohnsitzverlegung erfolgt ist.

Zu Artikel 10

Die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 10, Abs. 1, ist einerseits von der Erschöpfung des Rechtsweges durch den Steuerpflichtigen nicht abhängig, andererseits wird der Steuerpflichtige durch die Einleitung dieses Verfahrens an der Geltendmachung der gesetzlichen Rechtsmittel nicht gehindert.

Zu Artikel 11

Die Bestimmungen dieses Abkommens sollen auch auf solche Steuerfälle Anwendung finden, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens noch nicht rechtskräftig erledigt sind oder in denen der zur Steuer Herangezogene die gemäss den Bestimmungen des Abkommens vorzunehmende Berichtigung einer seit 1. Januar 1941 rechtskräftig gewordenen Steuerveranlagung beantragt.

Budapest, den 5. Oktober 1942.

(gez.) **Maximilian Jaeger**

(gez.) **Paul Amstutz**

(gez.) **Nickl**

(gez.) **Frimmel Gyula**
